

Allgemeine Teilnahmebedingungen des JugendEnsembleNeueMusik Rheinland-Pfalz/Saar (JENM)

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an Arbeitsphasen und Veranstaltungen des JENM.
Das JENM ist ein Projekt des Landesmusikrats Rheinland-Pfalz e.V. (LMR).

1. Mitgliedschaft/Teilnehmer

Mitglieder im JENM sind jugendliche Instrumentalisten, die sich für die Teilnahme am JENM qualifiziert haben. Der künstlerische Leiter entscheidet über die Einladung und Stimmenteilung. Nach Bestätigung der Anmeldung ist der Teilnehmer verpflichtet, an allen Proben und Konzerten im vorgesehenen Zeitraum teilzunehmen.

2. Gebühren

Das JENM ist eine hoch subventionierte Fördermaßnahme, die in der Regel keine Teilnehmergebühren erhebt. Sollten bei bestimmten Projekten Teilnehmergebühren erhoben werden müssen, gilt Folgendes: Eine Aufteilung der Gebühr bei Wegfall einzelner Leistungen ist nicht möglich. Die Kosten für die zu verpflichtende Aushilfe bei Absage, vorzeitiger Abreise oder ungenügender Vorbereitung übernimmt der verursachende Teilnehmer (außer bei Krankheit oder Notfällen in der Familie). Ein Rücktritt kann nur bis längstens 6 Wochen vor Beginn der Arbeitsphase bzw. der Veranstaltung angenommen werden. Bei Absagen bis 3 Wochen vor Beginn wird die Hälfte, bei späteren Absagen die gesamte Teilnahmegebühr als Kostenersatz einbehalten bzw. als Verwaltungsgebühr erhoben.

3. Probearbeitsphase

Nach Aufnahme in das JENM gilt die erste Arbeitsphase als Probearbeitsphase. Beurteilungskriterien sind:

- Vorbereitung auf die Arbeitsphasen
- Instrumentaltechnisches Können
- Musikalität/musikalische Anpassungsfähigkeit
- Engagement und Disziplin bei Proben/Konzerten
- Soziales Verhalten

Das Ergebnis der Probephase wird am Ende der Arbeitsphase durch den künstlerischen Leiter bekannt gegeben. Eine Ausweitung der Probephase ist möglich.

4. Arbeits- und Verhaltensweisen

Die Teilnehmer verpflichten sich, den Weisungen des künstlerischen sowie organisatorischen Leiters und des Betreuerteams Folge zu leisten. Es wird von den Teilnehmern Folgendes erwartet:

- Intensives Vorbereiten der jeweiligen Werke
- Professionelles Verhalten in Proben und Konzerten
- Sorgsamer Umgang mit dem Notenmaterial

Das JENM ist berechtigt, Teilnehmer, die den Anordnungen zuwiderhandeln oder gegen die Hausordnung verstoßen, auf deren Kosten nach Hause zu schicken.

4.1 Alkohol und Rauchen

Gemäß des Jugendschutzgesetzes gilt für alle Teilnehmer unter 16 Jahren: kein Alkohol! Für alle Teilnehmer ab 16 Jahren gilt: Bier und Wein sind in geringen Mengen erlaubt. Alle anderen Alkoholika sind streng verboten und werden sofort konfisziert. Gemäß des Jugendschutzgesetzes ist das Rauchen unter 18 Jahren nicht gestattet. Der Konsum sowie das Besitzen oder Verteilen von Drogen jeglicher Art ist absolut verboten und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Ensemble.

4.2 Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr gilt absolute Nachtruhe, d.h. keine Gespräche mehr auf den Zimmern; alle Teilnehmer, die schlafen wollen, müssen schlafen können. Besuche in fremden Zimmern sind

nach 22.00 Uhr untersagt. Alle Teilnehmer unter 16 Jahren sind spätestens um 22.00 Uhr auf ihren Zimmern. Alle anderen müssen sich bis spätestens 01.00 Uhr auf ihre Zimmer begeben.

5. Besucher

Besucher sind tagsüber herzlich willkommen. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Anmeldung können Besucher über Nacht bleiben. Sie müssen damit rechnen, dass ihnen die Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden. Besucher sind vorher bei der Orchesterleitung anzumelden und vorzustellen. Besucher erkennen die Arbeitsphasenordnung mit ihrer Unterschrift an.

6. Versicherung/Haftung/Hausordnung

Der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit den Arbeitsphasen entstehen. Der Teilnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Landesmusikrat auch nicht für Geld- und Wertsachen, die in den Wohn-, Konzert- und Unterrichtsräumen verschlossen und unverschlossen aufbewahrt werden, haftet.

Seitens des Veranstalters besteht für die Teilnehmer weder Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- noch Instrumentenversicherung. Es wird dringend zum Abschluss einer Instrumentenversicherung geraten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung nach den Bestimmungen des BGB und des StGB ausgeschlossen ist, wenn sich ein Teilnehmer trotz Aufforderung durch die Leiter, bzw. durch die von den Leitern beauftragten Person nicht an die Teilnahmebedingungen oder Anweisungen hält.

7. Medien

Der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sein Einverständnis zu Rundfunk- und Fernsehaufnahmen/-sendungen sowie zu Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des JENM gemacht werden. Er überträgt hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Teilnahmebedingungen auf den Veranstalter. Private und kommerzielle Aufzeichnungen von Veranstaltungen des JENM sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Ton- und/oder Bildaufnahmen, die an die Mitwirkenden als Dokumentation gegeben wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

8. Kleiderordnung für die Konzerte

Als Konzertkleidung ist vorgegeben:

Damen: ganz schwarz; Kleid, Rock (im Sitzen mindestens über den Knien) oder Hose (keine Jeans), schwarzes Oberteil, schwarze Konzertschuhe (keine Stiefel oder Stiefeletten, keine Sportschuhe).

Herren: schwarzer Anzug, schwarzes Hemd, schwarze Schuhe (keine Sportschuhe) und schwarze Strümpfe. (Änderungen vorbehalten.)